

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMTA-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 66 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 601.128/1-V/6/86

An das
Präsidium des
Nationalrates1017 W i e n

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl. 73	GE 9 86
Datum: 19. NOV. 1986	
21. NOV. 1986	
Verteilt	<i>Hofer</i>

Sachbearbeiter

Lachmayer

Klappe/Dw

2203

Ihre GZ/vom

St. Baur

Betrifft: Religionsunterrichtsgesetz;
Begutachtung des Novellierungsentwurfes

Der Verfassungsdienst übermittelt 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem mit Note des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Sport vom 31. Oktober 1986, GZ 14.163/4-III/2/86, versendeten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Religionsunterrichtsgesetz geändert wird.

17. November 1986
Für den Bundesminister:
HOLZINGER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 66 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 601.128/1-V/6/86

An das
Bundesministerium für
Unterricht, Kunst und Sport

1010 W i e n

Sachbearbeiter

Lachmayer

Klappe/Dw

2203

Ihre GZ/vom

14.163/4-III/2/86
31. Oktober 1986

Betrifft: Religionsunterrichtsgesetz;
Begutachtung des Novellierungsentwurfes

Der Verfassungsdienst nimmt zu dem Entwurf eines
Bundesgesetzes, mit dem das Religionsunterrichtsgesetz geändert
wird, wie folgt Stellung:

1. Das Religionsunterrichtsgesetz, BGBl.Nr. 190/1949, wurde
mehrfach geändert und zwar mit den Bundesgesetzen
BGBl.Nr. 185/1957, 243/1962 und 324/1975. Bereits die
Regierungsvorlage vom 18. Mai 1966 (41 d.
Blg.z.d.Sten.Prot.d.NR XI.GP) empfahl deshalb im Interesse
der Rechtssicherheit, das Religionsunterrichtsgesetz
wiederzuverlautbaren. Dieses Anliegen wurde dann in der
Regierungsvorlage vom 30. November 1972, (586
d.Blg.z.d.Sten.Prot.d.NR XIII.GP) wiederholt.

Im Sinne des Pkt. 73 der Legistischen Richtlinien 1979 wäre
daher zu überlegen, entweder das Religionsunterrichtsgesetz
neu zu erlassen oder zumindest nach dem Inkrafttreten der in
Aussicht genommenen Novelle die Wiederverlautbarung auch
tatsächlich durchzuführen.

- 2 -

2. Im Vorblatt wird zu den Alternativen ausgeführt, daß "diese ... der Zielsetzung nicht entsprechen". Es kann dem Vorblatt jedoch nicht entnommen werden, um welche Alternativen es sich handelt und aus welchen Gründen im einzelnen von ihrer Realisierung Abstand genommen werden soll (vgl. das ho. Rundschreiben vom 29. Oktober 1980, GZ 600.824/21-V/2/80).
3. Im Zusammenhang mit den Kosten wird sowohl im Vorblatt als auch in den Erläuterungen festgestellt, daß es nicht zu einem Mehraufwand, "sondern zu einer Vermeidung von Einsparungen" kommt. Der Verfassungsdienst erkennt nicht, daß es rechtspolitisch wünschenswert ist, den Religionsunterricht nicht einzuschränken, doch ist die in Frage stehende Formulierung im Hinblick auf Art. 126b Abs. 5 B-VG bedenklich und sollte daher entfallen.
4. Aus Gründen der Übersichtlichkeit darf angeregt werden, den Hinweis auf die besonderen Beschlußerfordernisse gemäß Art. 14 Abs. 10 B-VG (vgl. den letzten Satz des Allgemeinen Teiles der Erläuterungen) in einem eigenen Absatz zu fassen.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden u.e. dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

17. November 1986
Für den Bundesminister:
HOLZINGER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

